



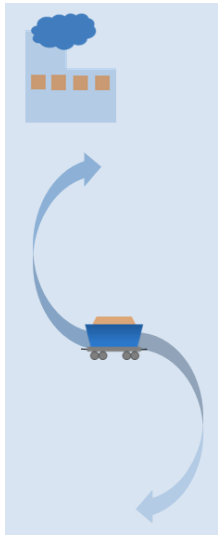
Bundesnetzagentur

Prüfschema: Werksbahnen

Ein Leitfaden // Wie werden Werksbahnen unter *öffentlich & nichtöffentlich* und „*offen & geschlossen*“ eingeordnet?

Stand: 17.04.2026

Was sind Werksbahnen?



Grundsätzlich ist jede Eisenbahninfrastruktur, Schienenwege und Serviceeinrichtungen, öffentlich.

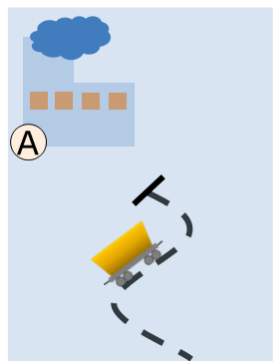
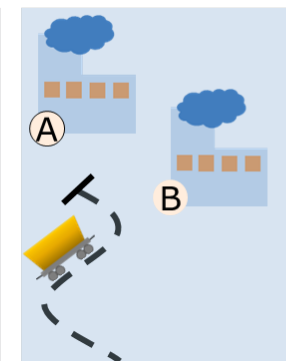
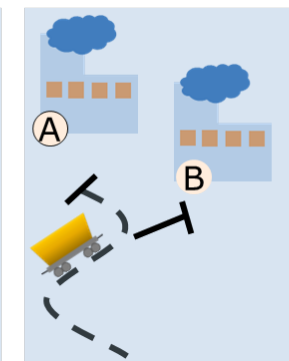
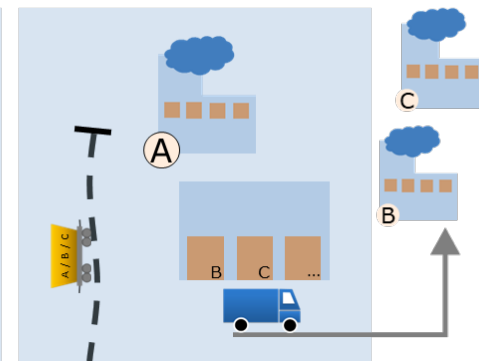
Als **nichtöffentlich** gelten **Werksbahnen**.

Als Werksbahnen werden Eisenbahninfrastrukturen (u.a. auch Gleisanschlüsse u. Anschlussbahnen) **bezeichnet, die ausschließlich Güter für ihr eigenes Unternehmen an- und abliefern.**

Werksbahnen sind niemals öffentlich.

Ob „öffentlich“ oder „nicht öffentlich“ (Werksbahn „ja“ oder „nein“) und ob „offen“ oder „geschlossen“ (Zugang für ein oder mehr EVU) gewährt wird, sollte immer getrennt voneinander beurteilt werden.

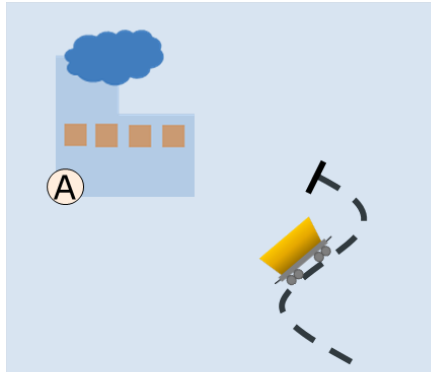
Beispiele: Nichtöffentlich & Öffentlich

| Nichtöffentlich | Nichtöffentlich | Nichtöffentlich | Öffentlich Speditionsterminal (keine Werksbahn) |
|---|---|---|--|
|  |  |  |  |
| <ul style="list-style-type: none">✓ Ich bin Unternehmer A und Inhaber einer Infrastruktur.✓ Ich liefere ausschließlich Güter für mein eigenes Unternehmen an und ab. | <ul style="list-style-type: none">✓ Meine Infrastruktur kann auch von anderen Unternehmern B genutzt werden, solange diese auch ausschließlich Güter für ihr eigenes Unternehmen an- und abliefern. | <ul style="list-style-type: none">✓ Die anderen Unternehmer B dürfen dabei auch einen eigenen Gleisanschluss an meine Infrastruktur besitzen. | <ul style="list-style-type: none">✗ Erweitere ich meine Dienstleistung als Teil einer <u>anderen</u> Wertschöpfungskette, beispielsweise ein weiterer Transport von nicht-eigenen Warengütern auf der Straße für andere Unternehmer B,C.. außerhalb der Werksinfrastruktur, bin ich eine öffentliche Infrastruktur, sofern dieser Transport <u>mehr</u> als 10 % vom Gesamtaufkommen der Werksbahn ausmacht. |

(A) = Werksbahnbetreiber

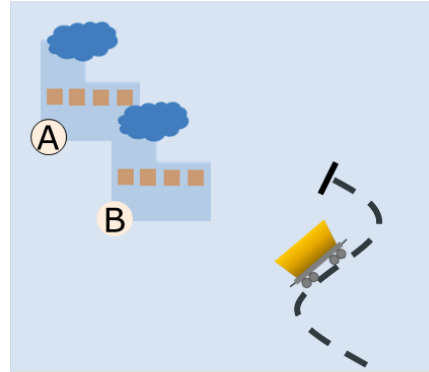
Beispiele: Werksbahnen offen & geschlossen

Werksbahn
„geschlossen“



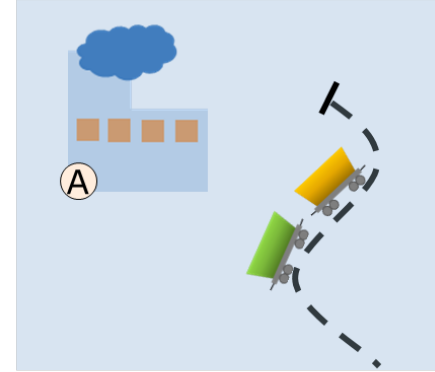
Eine Werksbahn gilt als geschlossen wenn **nur 1 EVU** (eigenes oder externes), die Eisenbahninfrastruktur nutzen darf.

Werksbahn
„geschlossen“ (Mehrere Anlieger)



Eine Werksbahn gilt auch dann weiterhin als geschlossen wenn **dieses 1 EVU** mehrere Unternehmen bedient.

Werksbahn
„offen“



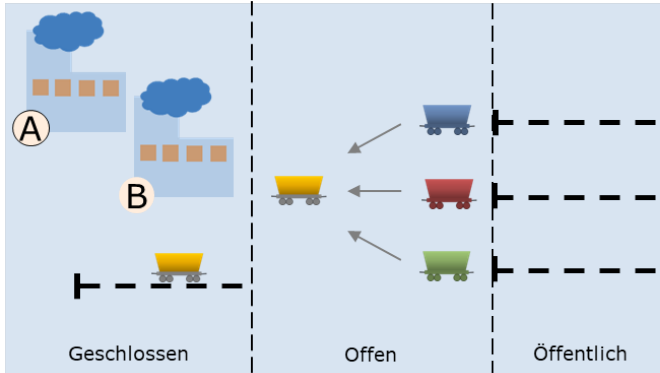
Eine Werksbahn gilt als offen, wenn **mehr als 1 EVU** die Eisenbahninfrastruktur nutzen.

Voraussetzung für „geschlossene“ Werksbahn: Ein Vorbehalt bzgl. des Betriebs von nur 1 EVU muss ich als Werksbahnbetreiber gegenüber Lieferanten und Dritten in den Rahmen-/Dienstleistungsverträgen aussprechen (ERegG §15 Abs. 1).

(A) = Werksbahnbetreiber

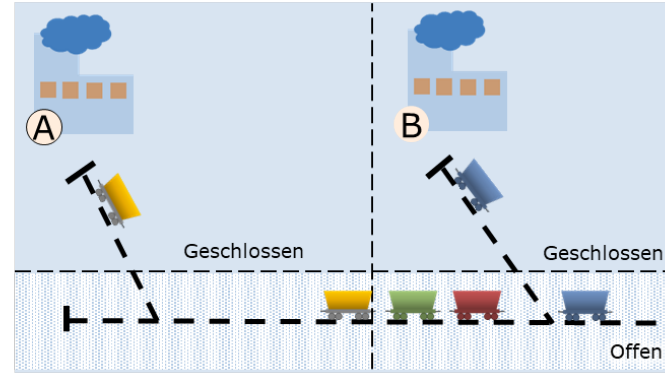
Beispiele: Werksbahnen „...in Teilen“

Werksbahn „...in Teilen“
(Übergabebahnhof)



Eine Werksbahn kann mit dem öffentlichen Netz auch durch eine Übergabe-Einrichtung verbunden sein. Da diese für mehrere EVUs zugänglich ist, ist dieser Teil der Werksbahn offen. Zusätzlich kann ein Betreiber einer Werksbahn aber auch eine öffentliche Serviceeinrichtung betreiben, ohne damit den Status als Werksbahn für den nichtöffentlichen Teil zu verlieren.

Werksbahn „...in Teilen“



Eine Werksbahn kann auch aus einem offenen und einem geschlossenen Teil bestehen, wenn Teile der Infrastruktur durch mehrere Werke führen und von mehreren EVUs genutzt werden.

Die jeweiligen Anschlüsse zu den Anliegern, die an diese Infrastruktur grenzen und von nur einem EVU oder einer eigenen Werksbahn genutzt werden, verbleiben weiterhin geschlossen.

(A) = Werksbahnbetreiber

Zusammenfassung

| Öffentlich | Nichtöffentlich |
|---|--|
| Ich muss jedem Zugang gewähren. | Ich muss An- und Ablieferung von Gütern für Anlieger (Hinteranlieger) gewährleisten. |
| Ich muss Nutzungsbedingungen (SNB/NBS) aufstellen. Für ihre Wirksamkeit müssen diese der BNetzA vorgelegt werden. | Ich muss keine Nutzungsbedingungen aufstellen. |

| Offen | Geschlossen |
|--|---|
| Nur Güterverkehrsdienste der EVU, die für die Anlieger erforderlich sind. („eingeschränktes Zugangsrecht“) | Nur ein EVU oder eine interne Werksbahn darf mein Werk bedienen. |
| EVUs müssen Infrastruktur zu gleichen Bedingungen (z.B. Preise, technische Vorgaben) nutzen dürfen, um Anlieger zu bedienen. | Anlieger müssen zu gleichen Bedingungen (z.B. Preise, Haftung) bedient werden. |
| | Weitere Anlieger sind auch an dieses 1 EVU oder die interne Werksbahn gebunden. |
| | Die An- und Ablieferung von Gütern muss sich auf meine Unternehmung/Produktion beschränken. |

Gesetzessammlung Werksbahnen

Allgemeines Eisenbahngesetz

§2 Abs. 8 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

„Werksbahnen sind Eisenbahninfrastrukturen, die ausschließlich zur Nutzung für den eigenen Güterverkehr betrieben werden. Davon umfasst ist eine Eisenbahninfrastruktur, die dem innerbetrieblichen Transport oder der An- und Ablieferung von Gütern über die Schiene für das Unternehmen, das die Eisenbahninfrastruktur betreibt, oder für die mit ihm gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen dient. Dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 steht nicht entgegen, wenn über die Eisenbahninfrastruktur auch Transporte für den eigenen Güterverkehr angeschlossener Eisenbahnen oder an der Infrastruktur ansässiger Unternehmen durchgeführt werden oder sonstige Nutzungen gelegentlich oder in geringem Umfang gestattet werden.“

§2b Abs. 1 Nr. 2 AEG

„Das übergeordnete Netz als Teil des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ist das regelspurige Eisenbahnnetz, ausgenommen ... Eisenbahninfrastrukturen im Privateigentum, die von ihrem Eigentümer oder einem Betreiber für den eigenen Güterverkehr oder für die Personenbeförderung zu nichtgewerblichen Zwecken genutzt werden.“

§3 Abs. 2 AEG

„Die nicht von Absatz 1 erfassten Eisenbahnen und Werksbahnen sind nichtöffentliche Eisenbahnen.“

§38 Abs. 2 AEG

„Auf Eisenbahnen, die erstmals ab dem 30 April 2005 den Zugang zu ihrer Eisenbahninfrastruktur gewähren müssen, finden die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung, die Eisenbahnsignalordnung 1959 und die Eisenbahnbetriebsleiterverordnung bis zum Erlass einer Regelung nach Satz 3 keine Anwendung.“

Gesetzessammlung Werksbahnen

Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)

§ 15 ERegG

Abs. 1 „Der Betreiber einer Werksbahn kann sich vorbehalten, Transporte auf der von ihm betriebenen Eisenbahninfrastruktur oder Teilen davon selbst durchzuführen oder durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen durchführen zu lassen. In diesen Fällen hat der Betreiber einer Werksbahn die angeschlossenen Eisenbahnen und die an der Eisenbahninfrastruktur liegenden Unternehmen schriftlich oder elektronisch von dem Vorbehalt zu unterrichten und zu gewährleisten, dass die Verkehrsdienste zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen erbracht werden.“

Abs. 2 „Wenn sich der Betreiber einer Werksbahn nicht vorbehält, Transporte auf der von ihm betriebenen Eisenbahninfrastruktur selbst durchzuführen oder durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen durchführen zu lassen, hat jeder Zugangsberechtigter das Recht auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen, soweit dies für den eigenen Güterverkehr der angeschlossenen Eisenbahnen und der an der Eisenbahninfrastruktur liegenden Unternehmen erforderlich ist. Ebenso hat er die Leistungen angemessen, nichtdiskriminierend und transparent zu gewähren, die er für den eigenen Güterverkehr erbringt.“

Abs. 3 „Der Betreiber einer Werksbahn kann den Zugang nach Absatz 2 Satz 1 jeweils zum Ablauf einer Netzfahrplanperiode beenden. Die Beendigung wird zum Ende der Fahrplanperiode wirksam, wenn die Zugangsberechtigten, denen bislang Zugang gewährt wurde, und die angeschlossenen Eisenbahnen davon schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Monate vor Beginn der Frist, binnen derer Zugangsberechtigte Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen nach § 51 stellen können, unterrichtet worden sind.“

Abs. 4 „Gewährt der Betreiber einer Werksbahn Zugang nach Absatz 2 Satz 1 zu seiner Eisenbahninfrastruktur, ist er verpflichtet, die Entgelte für die Benutzung seiner Eisenbahninfrastruktur und für die Erbringung von Leistungen nach dem Maßstab des § 32 Absatz 2 zu bemessen.“

Abs. 5 „Für Werksbahnen gelten im Übrigen ausschließlich die §§ 1, 3, 17, 66 bis 71, 74 bis 77 dieses Gesetzes und § 4 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes.“

Gesetzessammlung Werksbahnen

Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen

Art. 4 Abs.2c DVO „eine Beschreibung der technischen Merkmale der Serviceeinrichtung, z.B. Anschlussgleise oder Verschiebe- und Rangiergleise, technische Ausrüstung für Be- und Entladung, Waschen und Instandhaltung und die verfügbare Lagerkapazität; Informationen über private Gleisanschlüsse, die nicht zur Eisenbahninfrastruktur gehören, aber notwendig sind, um Zugang zu Serviceeinrichtungen zu erhalten, die für die Erbringung von Schienenverkehrsdiensten wesentlich sind;“

Kontakt

Reiner Fuchs

Ref-703@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 228 / 14 7047



Bundesnetzagentur